

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 143/08 B**

L 3 U 179/06 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 98 U 504/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,  
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 3.4.2008, das dem Kläger am 23.4.2008 zugestellt worden ist, hat er mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 23.5.2008 Beschwerde eingelegt. Die Originalbeschwerdeschrift ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 26.5.2008 eingegangen. Bereits am 23.5.2008 war vorab die 16-seitige angefochtene Entscheidung des LSG und Seite 1 der Beschwerdeschrift per Telefax an das BSG übermittelt worden. Nach Hinweis auf die fehlende zweite Seite der Beschwerdeschrift hat der Kläger am 29.5.2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuchs hat er unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Rechtsanwaltsfachangestellten D R (D.R.) im Wesentlichen vorgetragen: Mit der Faxübersendung der Rechtsmittelschrift sei die in der Kanzlei seiner Prozessbevollmächtigten beschäftigte D.R. beauftragt gewesen, die sich bislang durch eine äußerst sorgfältige und gründliche Arbeit ausgezeichnet habe. Der Kanzleiangeestellten sei zwar bei der Prüfung des Sendeberichts wegen der nur ausgewiesenen "17" Seiten die Diskrepanz von einer Seite aufgefallen. Sie habe aber angenommen, dass lediglich die letzte Seite der Telefaxsendung über die Erläuterungen des LSG zur Prozesskostenhilfe betroffen gewesen und die unvollständige Übermittlung daher unschädlich sei.

## II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nach § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils einzulegen. Das Rechtsmittel gegen das dem Kläger am 23.4.2008 zugestellte Urteil des LSG hätte daher bis zum 23.5.2008 bei dem BSG eingehen müssen. Die Originalbeschwerdeschrift ist aber erst am 26.5.2008 und damit verspätet eingegangen.
- 3 Mit der Übermittlung der ersten Seite der Beschwerdeschrift per Telefax am 23.5.2008 ist die Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG nicht gewahrt worden. Abgesehen davon, dass sich aus dieser Seite nicht ergibt, gegen welche Entscheidung sich die "Beschwerde" richten soll, fehlt es an der Unterschrift durch einen Prozessbevollmächtigten des Klägers. Nach der ständigen Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist die Übermittlung von Rechtsmittelinlegungs- und -begründungsschriften durch Telefax zwar zulässig. Ein solches Verfahren macht die erforderliche Unterzeichnung von entsprechenden Schriftsätzen aber nicht entbehrlich (*BSG Urteil vom 20.12.1990 - 4 REg 41/89 - BSG SozR 1500 § 160a Nr 53*).

- 4 Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. Nach § 67 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (Abs 1). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (Abs 2). Ohne Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG ist eine Frist nur versäumt, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (*BSG SozR 4-1750 § 175 Nr 1 und SozR 3-1500 § 67 Nr 19, jeweils mwN*). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers ein Verschulden an der Fristversäumung nicht trifft. Zwar hat ein Rechtsanwalt grundsätzlich nicht für Versäumnisse seines Büropersonals einzustehen. Dem Kläger ist aber ein ihm zuzurechnendes Organisationsverschulden seiner Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung) zur Last zu legen.
- 5 Ein Rechtsanwalt hat durch organisatorische Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristsachen in größtmöglichem Umfang auszuschließen. Er muss seinen Mitarbeitern die allgemeine Weisung erteilen, bei der Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax einen Einzelnachweis über den Sendevorgang auszudrucken und diesen zu prüfen (*BSG Beschlüsse vom 29.4.2005 - B 13 RJ 50/04 R - und 12.3.2002 - B 11 AL 3/02 B -, jeweils mwN*). Dass die Rechtsanwaltsfachangestellte D.R. das Sendeprotokoll überprüft hat, lässt zwar auf eine entsprechende allgemeine Anweisung schließen. Nicht vorgetragen und ersichtlich ist aber, dass auch organisatorische Anweisungen an das Büropersonal für den Fall bestanden, dass eine nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Übermittlung von Schriftsätzen festgestellt wird. Solche Anweisungen gehören zu den Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts, um zu verhindern, dass aufgetretene Fehler falsch eingeschätzt werden. Bereits dann, wenn die ordnungsgemäße oder vollständige Übertragung per Telefax zweifelhaft erscheint, hat der Rechtsanwalt sicherzustellen, dass der Übermittlungsvorgang entweder vollständig wiederholt wird oder er selbst über geeignete andere Maßnahmen entscheidet (*BGH NJW-RR 1998, 1361*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

